

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ELZ AG (ELZAG)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des zwischen dem Kunden und der ELZAG abgeschlossenen Vertrages. Mit der Auftragserteilung werden diese stillschweigend akzeptiert. Änderungen bedürfen zu deren Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung und Unterzeichnung.

1. GEGENSTAND DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Leistungserbringung und Leistungsabgeltung beruht auf dem zwischen dem Auftraggeber und ELZAG als Lieferanten abgeschlossenen Vertrag. Der Vertrag ist bei grösseren Aufträgen normalerweise schriftlich abgefasst; er muss aber nicht zwingend schriftlich abgeschlossen sein. Eine mündliche Auftragserteilung des Kunden auf der Basis eines Angebotes von ELZAG ist für beide Parteien ebenfalls rechtsverbindlich
(z.B. bei Kleinarbeiten / Serviceaufträgen / etc.).

Angebote bleiben ohne anderweitige schriftliche Regelung während 3 Monaten ab Angebotsdatum gültig.

Wo nicht ausdrücklich anders spezifiziert, wird handelsübliches Installationsmaterial nach Wahl von ELZAG eingesetzt. Die von ELZAG offerierten Einheitspreise entsprechen der Definition der Steiger-Elektro-Kalkulation oder den NPK-Leistungspositionen, insbesondere deren Original-Beschriebe und darin enthaltenen Leistungen. Die Preise für die vereinbarten Leistungen verstehen sich in CHF, franko Baustelle. Im Angebot genannte Schätz- oder Richtpreise gelten nicht als verbindlich. Diese Leistungen werden zu den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen nach effektivem Aufwand abgerechnet. Sind keine Einheitspreise vorhanden, so gelten die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Kalkulationsunterlagen der ELZAG.

Bei Arbeiten nach Pauschalvergabe leistet ELZAG die vertraglich vereinbarte und im Leistungsverzeichnis definierte Arbeitsleistungen und Lieferungen unabhängig vom effektiven Aufwand zum vereinbarten Preis. Ausdrücklich verlangte Änderung des Mengengerüsts oder der Produktewahl, z.B. Leuchtenlieferungen und dergleichen, haben eine Änderung des Pauschalpreises zur Folge (Mehr-/ Minderkosten).

Ausserordentliche

Aufwände, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht erkennbar waren, werden von ELZAG bei Feststellung dem Auftraggeber mitgeteilt (z.B. Anpassungen an alte Installationen im Unterputzbereich). ELZAG leistet diese Aufwände nur unter Zustimmung des Auftraggebers. Dieser kann eine entsprechende Nachtragsofferte verlangen.

Die Montage muss vor Ort ungehindert und kontinuierlich ablaufen können. Arbeitsausfälle oder Zusatzarbeiten infolge unüblicher, vorgängig nicht bekannter Erschwernisse (z.B. Verlegung des Arbeitsplatzes, umstellen von Möblierungen und Anlagen) werden zusätzlich verrechnet.

2. GARANTIELEISTUNGEN

Die Garantieleistungen der ELZAG richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIA 118. Diese gewährt ELZAG ausschliesslich für die von ihr gelieferten Produkte und Materialien bzw. von ihr ausgeführten Arbeiten. Für von ELZAG gelieferte Handelsware gelten ausschliesslich die Garantie- und Lieferverpflichtungen des Herstellers. Für vom Kunden selbst beigebrachte oder bauseits gelieferte Produkte und Materialien oder Leistungen übernimmt ELZAG grundsätzlich keinerlei Gewährleistung. Eine Garantie bei Geräten/Apparaten beinhaltet eine kostenlose Reparatur derselben, sofern es sich um einen Fehler des Herstellers handelt. Der Aufwand von ELZAG für das Abholen und Zurückbringen oder Auswechseln von Geräten und Apparaten sowie Ersatzgeräte wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, sofern nicht der Lieferant der schadhaften Ware belangt werden kann.

Der Auftraggeber hat die gelieferte Sache bzw. die erstellte Leistung nach dem üblichen Geschäftsgange zu prüfen und ELZAG über allfällige Mängel, für die sie aufkommen soll, sogleich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der Auftraggeber dies innert 30 Tagen, so wird stillschweigende Genehmigung und Abnahme des Werkes angenommen. Andere Garantiefristen müssen zwingend und ausnahmslos schriftlich geregelt werden.

Wird ELZAG vom Auftraggeber angewiesen Reparaturen zu leisten, die durch Schäden von Dritten (anderen Handwerkern / Lieferanten / Planer / etc.) verursacht wurden, so stellt ELZAG die Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung, es sei denn, der Schadenverursacher akzeptiert ausdrücklich und schriftlich eine direkte Fakturierung an ihn selbst.

3. ZUSATZARBEITEN UND ARBEITSRAPPORTE

Zusatzarbeiten/ -leistungen sowie Änderungen im Zusammenhang mit einem bereits erteilten und von ELZAG bearbeiteten Auftrag werden dem Auftraggeber separat und zusätzlich in Rechnung gestellt. Über die ausgeführten zusätzlichen Arbeiten wird ein Arbeitsrapport erstellt und vom Kunden unterzeichnet. Dieser Rapport ist die Grundlage für die Verrechnung der Zusatzarbeiten. Soweit keine anderen Einheitspreise vereinbart sind, gelten die bei Ausführung gültigen Einheitspreise.

Vom Auftraggeber / Bauleitung nicht unterzeichnete Arbeitsrapporte sind kein Nachweis dafür, dass die darin aufgeführten Lieferungen und Leistungen nicht korrekt ausgeführt worden sind. Die Leistungen werden, soweit sie tatsächlich und einwandfrei erbracht worden sind, auch bei nicht geleisteter Unterschrift verrechnet.

Auf Verlangen des Auftragsgebers geleistete, aber im abgeschlossenen Vertrag nicht entsprechend bekannte oder berücksichtigte Überzeit, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind die von ELZAG selbst bestimmten Einsätze dieser Art.

4. AKONTOZAHLUNGEN

Bei grösseren Aufträgen, einer neuen Kundenbeziehung oder aus anderen Gründen wie z.B. der Vorfinanzierung von Bestellungen / Leistungen kann vom Auftraggeber eine Akontozahlung vor Beginn der Leistungserbringung verlangt werden. Mit dem Arbeitsfortschritt können bei grösseren Aufträgen Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) verlangt werden. Höhe und Zeitpunkt der jeweiligen Teilzahlung richten sich nach dem Vertrag. Akonto- bzw. Teilzahlungen können bis zu 90% des Betrages der vereinbarten Leistung erhoben werden. Die Zahlungsfrist für Akontozahlungen sowie Teilzahlungen beträgt für den Kunden maximal 30 Tage ab Rechnungsdatum. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Zahlung ist ohne irgendwelche Abzüge zu leisten. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfristen kann ELZAG die Arbeiten unterbrechen oder gänzlich einstellen.

5. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Auftrages. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gelten die Zahlungsbedingungen „Rechnungsschlussbetrag innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto“,

das heisst, der Betrag für die erbrachten Leistungen zuzüglich der gesetzlichen MWST aber ohne jegliche Abzüge wie Rabatte, Skonti, allg. Abzüge usw. Andere Zahlungsbedingungen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Rabatte werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und in Abzug gebracht.

6. EIGENTUMSVORBEHALTE AN GELIEFERTEN PRODUKTEN

Solange der Auftraggeber von ELZAG gelieferte Produkte und Materialien nicht vollständig bezahlt hat, befinden sich diese im Eigentum von ELZAG. ELZAG kann die Herausgabe solcher Produkte verlangen, wenn die Zahlung auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht geleistet wird. Restmaterialien, welche nicht verarbeitet wurden, verbleiben jederzeit im Eigentum von ELZAG.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG BEI BAUSEITS GELIEFERTEN MATERIALIEN

Haftungsbegrenzung bei Inbetriebsetzung von bauseits gelieferten Geräten (Abladen, Auspacken und dgl. von bauseits gelieferten Baustoffen und Apparaten):

Die Inbetriebsetzung umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Nach NEV typengeprüfte Geräte werden einer Sichtkontrolle zur Feststellung offensichtlicher Mängel unterzogen. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden am angeschlossenen Gerät oder für Schäden, die durch dieses Gerät verursacht wurden, auch wenn dieser nach den oben aufgeführten Prüfungen im Auftrag des Kunden die Inbetriebsetzung vornimmt. Ziffer 2.2.3 der Norm SIA 118/380 "Abladen, Entgegennahme, Magazinieren, Vertragen, Auspacken und Entsorgen des Verpackungsmaterials von bauseits gelieferten Baustoffen und Apparaten" gilt in den Kapiteln der Kapitelgruppe 500 ausschliesslich für bauseits gelieferte Leuchten.

8. ARBEITEN AN ASBESTHALTIGEN BAUMATERIALIEN / VERTEILUNGEN

ELZAG leistet grundsätzlich keine Arbeiten an asbesthaltigen Materialien, sofern dies nicht ausdrücklich vom Auftraggeber bestellt wird.

Sind bei Zusatzinstallationen, Umbauten und Erweiterungen Arbeiten an Eternitverteilungen zu machen, welche aus Asbestzement hergestellt sind, so verpflichten sich die Parteien die gesetzlichen Richtlinien (EKAS 6503) einzuhalten. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden asbesthaltige Platten für den Aufbau von neuen Sicherungen und Schutzschaltern durch Bohren bearbeitet besteht die Gefahr, dass der Grenzwert der freigesetzten Asbestfasern in der Luft gemäss Umweltschutzgesetz (USG Art. 16ff) überschritten wird. Die Bearbeitung solcher Platten gilt nach Aussagen aller Umweltschutzstellen als Risiko und ist problematisch. Nach der Demontage müssen solche Platten fachgerecht entsorgt werden.

Für Probleme, welche im Zusammenhang mit solchen Bearbeitungen entstehen, übernimmt ELZAG keine Haftung. Allfällige entstehende Kosten der Entsorgung oder Reinigung sind durch den Auftraggeber zu tragen.

9. HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI BOHR- UND SPITZARBEITEN

Wird ELZAG mit der Durchführung von Bohrungen, Kernbohrungen oder Spitzarbeiten beauftragt, so erfolgen diese auf das Risiko des Auftraggebers hin.

ELZAG muss sich vor dem Erstellen von Durchbrüchen, Kernbohrungen, Bohrungen und Schlitten über die Beschaffenheit des Bauteils sowie über das Vorhandensein und die Lage von verdeckten Leitungen erkundigen. Vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten informiert der Auftraggeber oder dessen Vertreter über Lage und Verlauf jeglicher Leitungen in diesem Bereich, mündlich vor Ort oder mittels Planunterlagen. Können keine verbindlichen Angaben über Lage und Verlauf von Leitungen gemacht werden, so lehnt ELZAG jegliche Forderungen für die Instandstellung und Behebung von Folgeschäden ab.

10. ZUSATZKOSTEN FÜR DIE UNABHÄNGIGE KONTROLLE

Alle Installationen mit Kontrollperioden von weniger als 20 Jahren müssen gemäss NIV vom 7.11.2001:

- (Art. 35, Abs.3) Energieerzeugungsanlage innerhalb von zwei Monaten
- (Art. 35, Abs.4) Elektrische Installationen innerhalb von sechs Monaten

durch ein unabhängiges Kontrollorgan abgenommen werden.

Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern sie nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

11. STELVERTRETER DES AUFTRAGGEBERS

Betreut der Auftraggeber einen Stellvertreter (Bauführer oder Architekt) mit der Aufgabe der Bauleitung, so gelten die Anweisungen und getroffenen Vereinbarungen zwischen ELZAG und diesem Stellvertreter als verbindlich. Die allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäss ebenfalls für den Auftraggeber.

12. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Der Gerichtsstand ist am Domizil von ELZAG. Es gilt schweizerisches Recht. ELZAG ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.

13. ANHANG 1 ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ELZ AG (ELZAG) FÜR PROJEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT «TELEMATIK, NETZWERKEN UND SOFTWARE»

13.1 SOFTWARE UND PROGRAMMIERUNGEN

Für die von ELZAG mitgelieferte, nicht von ELZAG selbst hergestellte Software gilt das Urheberrechtsgesetz und ggf. die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages des Herstellers. Die Benutzung der Software, insbesondere das Erstellen von Kopien, richtet sich nach der entsprechenden Lizenzvereinbarung. Handbücher und mitgeliefertes Material sind ebenfalls dem Urheberrecht unterstellt und dürfen nicht vervielfältigt werden. Software darf ohne schriftliche Zustimmung von ELZAG weder weiterverkauft, vermietet noch ausgeliehen werden.

Offerten von ELZAG gehen immer von dem im Zeitpunkt der Offert Stellung aktuellen Software-Release aus. ELZAG übernimmt keine Haftung für Änderungen von Funktionalitäten, des Leistungsumfanges, etc. durch den Softwarereproduzenten in späteren Releases. Führen solche Änderungen zu einer Projektänderung und / oder zu Mehraufwand, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Manche Betriebssystemsoftware integriert in Geräten, verlangt vom Kunden, dass dieser bei der erstmaligen Inbetriebnahme die Lizenzbedingungen akzeptiert. Falls der Auftraggeber sich entscheidet, diese Bedingungen nicht zu akzeptieren, kann ELZAG, unter Kostenfolge für den Auftraggeber, allenfalls die Rückgabe des gesamten, nicht in Betrieb genommenen Gerätes akzeptieren.

Wird ELZAG vom Auftraggeber beauftragt, eine Programmierung z.B. für Gebäudeautomations- oder PBX-Systeme aufbauend auf dessen Betriebssoftware durchzuführen, so verändern sich die Lizenzbestimmungen der Basissoftware dadurch nicht.

13.2 GARANTIELEISTUNGEN FÜR SOFTWARE UND PROGRAMMIERARBEITEN

Die Garantieleistungen der ELZAG für mitgelieferte Software sind je nach Lieferant der Software verschieden und müssen den entsprechenden Garantiescheinen der Lieferanten entnommen werden. Sofern nichts anderes vereinbart, sind das Abholen von defekten und das Nachliefern von bereinigter Software, sowie Datensicherungen in den Garantiebestimmungen nicht enthalten.

Garantieleistungen für durch ELZAG selbst durchgeführte Programmierarbeiten erfolgen entsprechend der Beschreibung der Garantieleistungen in den AGB der ELZAG ausschliesslich für den Teil, welcher durch ELZAG erstellt wurde.

Müssen von ELZAG gelieferte Produkte in Garantie durch ELZAG ausgetauscht werden, so wird das Produkt kostenlos ersetzt. Die dazu erforderlichen Arbeitsleistungen sind in den Garantieleistungen nicht enthalten.

Garantieansprüche können durch den Abschluss eines Servicevertrages verändert werden.

13.3 DATENSICHERUNG

Der Auftraggeber ist in jedem Fall selbst für die Sicherung seiner Daten und Software verantwortlich. Er trägt das Risiko für die verwendeten Datenträger (Datenbänder / CD's / DVD's / USB-Sticks /etc.). Auch bei Normal- oder Garantiereparaturen ist durch den Auftraggeber zu seinen Lasten vorgängig eine 100%-tige Datensicherung durchzuführen. Für verlorene Daten lehnt ELZAG jede Haftung oder Garantieanspruch ab.

13.4 DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

ELZAG verpflichtet sich, Kundendaten, Informationen und ggf. Passwörter sorgfältig und vertraulich zu behandeln und gemäss dem eidg. Datenschutzgesetz zu verwalten.

Passwörter in Anlagen / Installationen werden kundenspezifisch eingerichtet / angepasst. Der Kunde ist für deren sichere Aufbewahrung zuständig. Für Fehler, Schäden und direkte oder indirekte Kosten, die durch eine unsachgemässie Verwaltung von Passwörtern entstehen, lehnt ELZAG jede Haftung ab.

13.5 IMPORT / EXPORT

Die gelieferten Produkte und / oder Software können Technologien enthalten, die den jeweils auf sie anwendbaren Import-/ Exportkontrollvorschriften der Schweiz oder anderen Ländern, in denen der Ursprung der Produkte oder der Software liegt, unterliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten.

13.6 DATENSCHUTZ

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und / oder Verkauf von Produkten für den Kunden kann die Firma ELZAG unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens Firma bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann die ELZAG die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- d) um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen
z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen;
- e) zur Adressvalidierung;
- f) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen
(insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrags);
- g) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen;

Bezieht der Kunde bei der Firma Dienstleistungen Dritter, darf die Firma dem Dritten diejenigen Kundendaten zur Bearbeitung weitergeben, die dieser zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden benötigt. Bezug von Dritten aus dem In- und Ausland durch die Firma sind diese entsprechend vertraglich verpflichtet, die gemäss gültigem Datenschutzrecht notwendigen Massnahmen einzuhalten.